

Rundschreiben an
Zentralinstitute, Hausbanken und Kammern

Erfurt, den 06.02.2024

F Ö R D E R – N E W S

NEUE ALLGEMEINE DE-MINIMIS-VERORDNUNG AB 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie mit diesem Rundschreiben über einige aktuelle Änderungen informieren.

Die Europäische Kommission hat am 13.12.2023 eine neue Allgemeine De-minimis-Verordnung (*Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023*) verabschiedet. Sie gilt vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2030.

Die bisherige Allgemeine De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013) kann übergangsweise noch bis zum 30.06.2024 angewendet werden.

In der Thüringer Aufbaubank wird diese Übergangsfrist in Abhängigkeit von den Regelungen in den einzelnen Förderrichtlinien angewendet, so dass die neue De-minimis-Verordnung in einzelnen Förderprogrammen ggf. erst im Zeitverlauf des ersten Halbjahres 2024 Anwendung findet.

Zu den Neuerungen:

Nach der Verordnung sind weiterhin Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung von einer Förderung ausgeschlossen. Neu ist, dass sich die Förderung von Unternehmen der Fischerei und Aquakultur ebenfalls nur noch auf die Primärerzeugung beschränkt (Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei oder Aquakultur können in Abhängigkeit von den speziellen Fördervoraussetzungen der Programme gefördert werden).

Auch der Erwerb von Fahrzeugen für den Straßengüterverkehr durch Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs ist in Abhängigkeit von den speziellen Fördervoraussetzungen der Programme nunmehr nach der De-minimis-Verordnung beihilfefähig.

Die speziellen Bedingungen und Grundlagen der Förderung sind in den jeweiligen Richtlinien der einzelnen Förderprogramme und ggf. den Bearbeitungsgrundsätzen geregelt.

De-minimis-Höchstbetrag:

Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf nunmehr einen Beihilfenswert von 300.000 Euro (bisher 200.000 Euro) nicht überschreiten (Art. 3 Abs. 2 De-minimis-Verordnung). Die Beschränkung bei Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs (bisher 100.000 Euro) ist aufgehoben.

Thüringer Aufbaubank
Anstalt des öffentlichen
Rechts • Sitz Erfurt
AG Jena • HRA 102 084
St.-Nr. 151 144 500 03

Gorkistraße 9
D-99084 Erfurt
Tel. 03 61 / 74 47 – 0
www.aufbaubank.de

Bankverbindungen
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN DE52 8205 0000 3079 0900 01
BIC HELADEF820
UniCredit Bank-HypoVereinsbank
IBAN DE14 7002 0270 0010 1774 20
BIC HYVEDEMMXXX

Verwaltungsrat: Minister Wolfgang Tiefensee
(Vorsitzender)

Vorstand: Matthias Wierlacher
(Vorsitzender)
Eckhard Hassebrock

Bei jeder neuen Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ist weiterhin die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen heranzuziehen.

Geändert wurde allerdings der Dreijahres-Zeitraum für die Ermittlung des Beihilfemaximalbetrages von 300.000 Euro. Zu betrachten sind nun taggenau die letzten drei Jahre vor der Gewährung der Beihilfe („rollierender Zeitraum“) und nicht mehr das Steuerjahr.

Beispiel: Für die Gewährung der Beihilfe am 18.03.2024 sind die seit 19.03.2021 erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu berücksichtigen.

Kumulierung:

Allgemeine-De-minimis-Beihilfen können mit De-minimis-Beihilfen nach den Verordnungen für den Agrarsektor oder Fischerei- und Aquakultursektor unter Einhaltung der Schwellenwerte der einzelnen De-minimis-Verordnungen bis zum Schwellenwert von 300.000 Euro kumuliert werden. Der jeweilige Einzelschwellenwert der Allgemeine-, Agrar- und Fisch-De-minimis-Beihilfen darf dabei nicht überschritten werden.

Eine Kumulierung der Allgemeinen De-minimis-Beihilfen mit De-minimis-Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI-De-minimis-Beihilfen) ist ohne betragliche Beschränkung möglich.

Neben der Einhaltung der genannten Höchstbeträge müssen De-minimis-Beihilfen zusammen mit anderen Beihilfen (z. B. auf der Grundlage weiterer Gruppenfreistellungsverordnungen oder Kommissionsentscheidungen) für dieselben beihilfefähigen Kosten bis zur einschlägigen Beihilfemaximalgrenze wie bisher kumuliert werden.

De-minimis-Erklärung:

In der mit Antragstellung einzureichenden neuen De-minimis-Erklärung sind alle De-minimis-Beihilfen anzugeben, die das Unternehmen bzw. der Unternehmensverbund als *ein einziges Unternehmen* in den vergangenen drei Jahren erhalten bzw. beantragt hat.

De-minimis-Bescheinigung:

Bei Bewilligung der Zuwendung/des Darlehens erhält das Unternehmen weiterhin eine De-minimis-Bescheinigung, in der alle De-minimis-Beihilfen des Unternehmens bzw. Unternehmensverbundes in den vergangenen drei Jahren, die Restfördermöglichkeit sowie der De-minimis-Beihilfemaximalwert der aktuellen Bewilligung/Zusage ausgewiesen werden.

Aktualisiert haben wir außerdem unser **Informationsblatt zur De-minimis-Regel**, um Antragstellern, Hausbanken, Beratern, Verbänden und Kammern den Umgang mit den neuen Regelungen der De-minimis-Verordnung zu erleichtern. Das Informationsblatt sowie alle De-minimis-Verordnungen sind über unsere Internetseite www.aufbaubank.de unter der Rubrik „Förderprogramme/Glossar/De-minimis-Beihilfen“ abrufbar.

Für Fragen steht Ihnen unsere Kundenbetreuung gern zur Verfügung.